

## **Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Gemeinderat Kleinblittersdorf**

Der Gemeinderat Kleinblittersdorf hat aufgrund des § 12 i. V. m. § 20a des Kommunal-selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08/09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Gemeinderat Kleinblittersdorf wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Gemeinderat, sowie Ortsrat, aber auch die Kenntnisnahme der Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Gemeinderat bzw. Ortsrat notwendig. Deshalb sind auch Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Gemeinderat Kleinblittersdorf und in den Ortsräten erwünscht.

### **§ 1 Personenkreis**

Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Kleinblittersdorf wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Dies gilt auch für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, Gewerbetreibende sowie für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

### **§ 2 Verfahren**

Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Gemeinderatssitzung oder Ortsratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie soll in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Fragen zurückweisen oder die Unterbreitung von Anregungen und Äußerungen unterbinden, insbesondere wenn sie nicht den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen,

Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,

die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist,

sie persönlich Einzelfälle betreffen oder die Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt.

Fragen sollen in der Regel fünf Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung in Textform oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 16-18, 66271 Kleinblittersdorf, E-Mail: [info@kleinblittersdorf.de](mailto:info@kleinblittersdorf.de) eingereicht werden. Fragen, Anregun-

gen und Vorschläge können auch in der Einwohnerfragestunde der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden. Die eingereichten Fragen werden nur dann beantwortet, wenn der / die Fragesteller/in in der Sitzung anwesend ist.

Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen und kurz gefasst sein. Sie sollen daher einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.

Fragen, Anregungen und Vorschläge, die sich auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind unzulässig. Schriftlich eingereichte Fragen, Anregungen und Vorschläge werden bevorzugt behandelt. Diskussionen und somit eine Mitberatung mit dem Gemeinderat oder Ortsrat oder Diskussionen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sind nicht gestattet. Ebenfalls unzulässig ist die Abgabe von Erklärungen, Statements, Wertungen, unsachlichen Feststellungen oder strafbare Äußerungen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der jeweiligen Einwohnerfragestunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten der oder des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen.

Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde, es sei denn, die Fragestellerin oder der Fragesteller stimmt der schriftlichen Beantwortung zu. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren. Die Antwort wird in diesen Fällen auch den Fraktionen sowie den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, zur Kenntnis gebracht.

Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die Vorsitzende oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.

Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 19. Mai 2022

Rainer Lang  
Bürgermeister

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.